

z.V. J. 1.1.17

Hessische Staatskanzlei · Postfach 31 47 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen R 2 – RUV 06/0678

Bundesverfassungsgericht
– Erster Senat –
Postfach 1771

Bearbeiter/in Frau Dr. Bohl
Durchwahl/Fax 32 38 18/32 38 08
E-Mail Elke.Bohl@stk.hessen.de

76006 Karlsruhe

Bundesverfassungsgericht	
Eing. 07.01.17	8-9
Doppel	54
Anlage	Doppel

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 4. Januar 2017

Verfahren zur verfassungsrechtlichen Überprüfung von § 31a in Verbindung mit §§ 31 und 31b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Gotha vom 2. August 2016 – S 15 AS 5157/14

– 1 BvL 7/16 –

Ihre Verfügung vom 12. Dezember 2016

Zu den Aspekten, die auf Seite 3 f. der eingangs genannten Verfügung aufgeführt sind, hat mir das Hessische Ministerium für Soziales und Integration Folgendes mitgeteilt:

„Erkenntnisse zu den angefragten Aspekten liegen hier nicht vor. Hingewiesen werden kann insbesondere auf die Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit, aus der sich statistische Auswertungen zu Sanktionen nach Sanktionsgründen ergeben. Erfolgsquoten bei Widersprüchen und Klagen werden statistisch nur ganz allgemein für den Bereich des SGB II erfasst, ohne dass dabei nach Sachgebieten differenziert wird.“

Eine darüber hinausgehende Stellungnahme der Landesregierung ist nicht beabsichtigt.

Im Auftrag

Bohl

Dr. Bohl